jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/8/12 4Ob2202/96v, 4Ob282/99w, 4Ob274/02a, 4Ob181/04b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.08.1996

Norm

UrhG §1
UrhG §2

Rechtssatz

Ein wissenschaftliches Sprachwerk ist eine sich durch individuelle Darstellung auszeichnende sprachliche Schöpfung auf wissenschaftlichem Gebiet, deren äußere Form und/oder inhaltliche Gestaltung sich von vergleichbaren Werken deutlich abhebt. Eine Gebrauchsinformation für eine Arzneispezialität ist kein wissenschaftliches Sprachwerk.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2202/96v
  Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2202/96v
- 4 Ob 282/99w
  Entscheidungstext OGH 09.11.1999 4 Ob 282/99w
  Auch; nur: Ein wissenschaftliches Sprachwerk ist eine sich durch individuelle Darstellung auszeichnende sprachliche Schöpfung auf wissenschaftlichem Gebiet, deren äußere Form und/oder inhaltliche Gestaltung sich von vergleichbaren Werken deutlich abhebt. (T1)
- 4 Ob 274/02a
  Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 274/02a
  Vgl auch
- 4 Ob 181/04b
  Entscheidungstext OGH 19.10.2004 4 Ob 181/04b
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106924

Dokumentnummer

JJR_19960812_OGH0002_0040OB02202_96V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at